

Studienreglement Bachelor-Studiengang Prozessgestaltung

vom 1. September 2023

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 erlässt die Direktorin auf Antrag des Studiengangleiters das vorliegende Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Prozessgestaltung.

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistungen), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses «Bachelor of Arts FHNW in Prozessgestaltung» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2

Zulassungsbedingungen

- | | |
|--|--|
| <i>Zulassungsbedingungen</i> | ¹ Die Zulassungsbedingungen zum Bachelor-Studiengang Prozessgestaltung sind in § 3 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (StuPO) festgelegt. |
| <i>Anmeldung</i> | ² Für die Anmeldung zum Bachelor-Studiengang Prozessgestaltung müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Tabellarischer Lebenslauf • Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen. |
| <i>Nachweis Unterrichtssprache</i> | ³ Die Unterrichtssprache ist Deutsch und teilweise Englisch. Fremdsprachige Studienanwärter:innen müssen den Nachweis genügender Sprachkompetenz in Form eines Zertifikats in Deutsch (B2 gemäss europäischem Referenzrahmen oder äquivalent) oder in einer anderen Form (z.B. Erstsprache oder Ausbildung in einem deutschsprachigen Land) bei Studienbeginn erbringen. Für Englisch werden Grundkenntnisse erwartet. Für Studienanwärter:innen mit schweizerischem Bildungsabschluss wird kein Nachweis der Sprachkompetenz verlangt. |
| <i>Berufsfelder / Arbeitswelterfahrung</i> | ⁴ Die Liste der zugelassenen Berufsausbildungen bzw. Berufsfelder für Studienanwärter:innen mit einer Berufs- oder Fachmaturität wird separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Website der HGK Basel FHNW veröffentlicht. Alle anderen Studienanwärter:innen müssen den Nachweis einer einjährigen Arbeitswelterfahrung, welche berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfasst, einreichen. Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in Form eines zweisemestrigen gestalterischen Propädeutikums (gestalterischer Vorkurs) erworben werden. |

Zulassung aufgrund
ausserordentlicher
Begabung

- ⁵ Für eine Zulassung aufgrund ausserordentlicher gestalterischer Begabung gemäss § 3 Abs. 20 StuPO sind folgende Unterlagen mit der Anmeldung einzureichen:
- Motivationsschreiben
 - Portfolio
 - Tabellarischer Lebenslauf
- Der Entscheid über die Zulassung zur Eignungsabklärung erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.

§ 3

Eignungsabklärung

Voraussetzung zur
Eignungsabklärung

- ¹ Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob eine ausreichende gestalterische Eignung für den Bachelor-Studiengang vorliegt.
- ² Für eine Teilnahme an der Eignungsabklärung sind notwendig:
- a. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 Abs.1 dieses Studienreglements;
 - b. Die Einreichung der vollständigen Anmeldeunterlagen gemäss § 2;
 - c. Bei Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 5: Die positive Beurteilung des Nachweises der ausserordentlichen gestalterischen Begabung durch den:die Studiengangleiter:in.

Zulassungsentscheid
und Einladung
Eignungsabklärung

- ³ Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt, so ergeht eine Einladung durch den Studiengang zum 1. Teil der Eignungsabklärung. Werden die Teilnahmebedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, wird gemäss StuPO §12 Abs. 1 und Abs. 2 ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Kommission

- ⁴ Zur Planung und Durchführung der Eignungsabklärung und Aufnahme ins Studium setzt der:die Studiengangleiter:in eine Kommission ein.

Ablauf der
Eignungsabklärung und
Kriterien zur Bewertung
der einzelnen Elemente
der Aufnahme

- ⁵ Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
1. Im 1. Teil der Eignungsabklärung begründen die zugelassenen Studienanwärter:innen in einer persönlichen Absichtserklärung ihre Motivation für das Studium. Dazu werden den Studienanwärter:innen die für das Studium relevanten Fragen gestellt, welche sie im Hinblick auf die eigenen Erfahrungen und Zukunftsabsichten beantworten.
 2. Im 2. Teil der Eignungsabklärung wird in Aufnahmeworkshops ein intensiver Einblick in das Studium der Prozessgestaltung ermöglicht. Die in diesem Teil absolvierten Aufgaben der Studienanwärter:innen werden von der Kommission in Bezug auf ihre Motivation, Gestaltungsfertigkeiten, Reflexionsvermögen bewertet.

1. Teil
der Eignungsabklärung

- ⁶ Der 1. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Kriterien in der 2er-Skala mit «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet:
- Die Motivation Prozessgestaltung zu studieren
 - Die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung und -reflexion
 - Die Fähigkeit zur Kontextualisierung und Positionierung

Jedes der drei Kriterien wird mit max. 10 Punkten bewertet und wird gleichwertig gewichtet. Die Kommission bestimmt die minimale Punktzahl, um den 2. Teil der Eignungsabklärung mit «erfüllt» zu bewerten.

Entscheid
1. Teil

- ⁷ Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit «nicht erfüllt» bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit «erfüllt», so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.

2. Teil der
Eignungsabklärung

- ⁸ Der 2. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Kriterien in der 2er Skala «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet:
- Die Fähigkeit, Interessen und Positionen auszudrücken
 - Die Auseinandersetzung mit Prozess und Methodik
 - Der Einsatz von digitalen und analogen Gestaltungsfertigkeiten

Jedes der drei Kriterien wird mit max. 10 Punkten bewertet. Die Aufnahmekommission bestimmt die minimale Punktzahl, um den 2. Teil der Eignungsabklärung mit «erfüllt» zu bewerten.

*Ablehnender
Zulassungsentscheid*

⁹ Die Arbeiten im 2. Teil werden mit einem Punktesystem bewertet und für die Gesamtbewertung gleichwertig gewichtet. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig. Für Studienanwärter:innen, welche diese Anzahl Punkte nicht erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

*Wiederholung der
Eignungsabklärung*

¹⁰ Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

*Aufnahme gemäss
Rangfolge*

¹ Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung (Anzahl Punkte) der Eignungsabklärung vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bis spätestens vor Studienbeginn.

Nachrückendenliste

² Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.

*Anrechnung von
ECTS-Kreditpunkte*

³ Bei der Absicht des Wechsels von einem anderen Studiengang der HGK Basel FHNW oder einer anderen Hochschule des gleichen Fachbereichs prüft der:die Studiengangleiter:in bei der Zulassung die Eignung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.

§ 5

Studienaufbau

Gliederung

¹ Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.

Module

² Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in Form einer Modulbeschreibung definiert ist. Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.

Modulgruppen

³ Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studienverlauf zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis (Anhang) des Studienreglements geregelt.

Modultypen

⁴ Im Bachelor-Studiengang Prozessgestaltung gibt es drei Modultypen:

- a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind;
- b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind;
- c. Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK Basel FHNW oder an anderen Hochschulen absolviert werden können.

Modulbeschreibungen

⁵ Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW publiziert.

Studienaufbau

⁶ Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre und wird jeweils mit einer Thesis abgeschlossen:

- Studienjahr (1. und 2. Semester) mit der Pre-Thesis 1
- Studienjahr (3. und 4. Semester) mit der Pre-Thesis 2
- Studienjahr (5. und 6. Semester) mit der Bachelor-Thesis

Alle Studierenden nehmen am jahrgangsübergreifenden Studienangebot teil. Der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Pre-Thesis ist Voraussetzung für den Übertritt ins folgende Studienjahr.

Studienjahr

⁷ In der vorlesungsfreien Zeit gemäss dem akademischen Kalender der HGK Basel FHNW §7 Abs. 3 StuPO können Module, Workshops und Exkursionen in begrenztem

Umfang durchgeführt werden.

§ 6

Studienablauf

Studienablauf

- 1 Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements.
- 2 Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Eine Fraktionierung (Aufteilen der Studienzeit) ist mit dem:der Studiengangleiter:in zu vereinbaren. Es besteht kein Anspruch auf Fraktionieren des Studiums.
- 3 Der Besuch der Lehrveranstaltungen in den Modulen wird mit dem:der Mentor:in abgesprochen und auf den individuellen Studienverlauf ausgerichtet. In Absprache mit dem:der Mentor:in bearbeiten die Studierenden Projekte.

Studienunterbruch

- 4 Der Studienunterbruch (Beurlaubung) gemäss § 6 Abs. 3 StuPO wird wie folgt geregelt:
 - a. Ein begründetes Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor Semesterbeginn dem:der Studiengangleiter: in schriftlich oder per Mail einzureichen;
 - b. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr;
 - c. Der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet.

Geistiges Eigentum und IRF

- 5 Betreffend geistiges Eigentum an Studierendenarbeiten gelten die Bestimmungen gemäss § 7 Abs. 21 bis Abs. 23 StuPO. Davon abweichende Regelungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Studiengangleiter:in festgehalten.

Arbeitsmittel

- 6 Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK Basel FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

§ 7

Studienleistungen

Leistungsnachweise

- 1 Art, Form der Leistungsnachweise und deren Leistungsbewertung sowie die Berechnung der Modulbewertung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW ersichtlich.

Studiengangspezifische Details

- 2 Der Kompetenzerwerb im Jahresablauf der Module analyze, design, interact, manage, solve/produce, assemble/reflect wird von den Studierenden in einer Moduldokumentation festgehalten. In Mentoringgesprächen wird anhand der Moduldokumentation der Leistungsnachweis erbracht und dialogisch ein Bewertungsvorschlag erarbeitet. Das Mentoringgespräch und die vorgeschlagene Leistungsbewertung werden von den Studierenden in einem Protokoll festgehalten und von dem:der Mentor:in gegengezeichnet. Die Module Pre-Thesis 1 und Pre-Thesis 2 werden von einer Jury bewertet.
- 3 Die gemäss Abs. 2 vorgeschlagenen Leistungsbewertungen aller Studierenden werden in der Semesterkonferenz von den Mentor:innen und dem:der Leiter:in des Studienganges besprochen und festgelegt.

Anwesenheit- und Meldepflicht

- 4 Ist in der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, so werden auch entschuldigte Absenzen gemäss § 10 Abs. 4 StuPO als Absenzen behandelt. Beträgt die entschuldigte Absenz mehr als 20%, besteht die Möglichkeit, das Versäumnis durch intensiviertes Selbststudium oder einer Nachleistung zu kompensieren. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Die Entscheidung liegt bei den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem:der Studiengangleiter:in.
- 5 Für das Bestehen des Moduls ist neben einer genügenden Leistung auch die Erfüllung einer allfällig vorgeschriebenen Präsenzpflcht notwendig. Steht fest, dass die Präsenzpflcht in einem Modul nicht mehr erfüllt werden kann, kann die Teilnahme an Leistungsnachweisen untersagt werden.

Wiederholung und
Nachbesserung

⁶ Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Eine Nachbesserung bei „nicht erfüllt“ (2er Skala) ist gemäss §7 Abs. 11 StuPO nicht möglich.

§ 8

Studienabschluss

Voraussetzungen

¹ Zur Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module des Studienablaufs gemäss Modulverzeichnis erfolgreich abgeschlossen und deren ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

Anmeldung zur
Bachelor-Thesis

² Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht beim Studiengangsekretariat einzureichen.

Prüfungskommission

³ Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Bachelor-Thesis verantwortlich und bestimmt die internen und externen Mitglieder der Prüfungskommission.

Leitfaden
Bachelor-Thesis

⁴ Die Bachelor-Thesis besteht aus einer gestalterischen Arbeit, einem schriftlichen Teil und einer Präsentation. Der Leitfaden für die Bachelor-Thesis enthält eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der einzureichenden Arbeiten, den Umfang und die Fristen des zeitlichen Rahmens. Er informiert über die Betreuung durch Mentorate und Fachbegleitungen sowie das Präsentationsformat für den Abschluss der Thesis. Zudem werden die Bewertungskriterien und ihre Gewichtung, die Leistungsbewertung, der IRF Auftrag gemäss §7 Abs. 23 StuPO und Schlussbestimmungen festgehalten. Den Studierenden wird der Leitfaden der Bachelor-Thesis zu Beginn des 5. Semesters ausgehändigt.

Prüfungsdokumentation

⁵ Die Bewertung der zur Bachelor-Thesis gehörenden Arbeiten wird in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.

Wiederholung

⁶ Ist die Bachelor-Thesis als ungenügend oder «nicht erfüllt» bewertet, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

Studienabschluss

⁷ Der Bachelor-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- Gemäss Modulverzeichnis 180 ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben und abgeschlossen sind;
- Alle Anforderungen gemäss diesem Studienreglement erfüllt sind;
- Mindestens 60 ECTS- Kreditpunkte, inkl. Bachelor-Thesis an der HGK Basel FHNW erworben wurden.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Bachelor of Arts FHNW in Design - Studienrichtung Prozessgestaltung vom 15. September 2022.

Basel, 28. August 2023

Beantragt durch:



Prof. Matthias Böttger
Leiter Bachelor-Studiengang Prozessgestaltung

Basel, 30. August 2023

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW